Bundesrat Drucksache **542/00** (Beschluss)

01.12.00

Beschluss
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Anlage 1a lfd. Nr. 8 Spalte 2 und 3

In Anlage 1a ist für die lfd. Nr. 8 in Spalte 2 die Angabe "1,1,2-Trichlortrifluormethan" durch die Angabe "1,1,2-Trichlortrifluorethan" und in Spalte 3 die Angabe "10 µg/l" durch die Angabe "100 µg/l" zu ersetzen.

Begründung:

Inhaltliche Richtigstellung, sowohl hinsichtlich des zu verwendenden Lösemittels wie zur Nachweisgrenze.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache **542/00** (Beschluss)

Anlage

Entschließung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser sieht in Anlage 1 Nummer 3.4.3.1 vor, dass eine Bestimmung der extrahierbaren Substanzen mit dem Lösemittel 1,1,2-Trichlortrifluorethan (fälschlich -methan) erfolgt. Aufgrund der Stoffproblematik (Fluorkohlenwasserstoff) ist die Festschreibung einer Extraktion mit diesem Lösungsmittel zur Kohlenwasserstoffbestimmung nicht mehr zeitgemäß. Es wird in der Umweltanalytik (Wasser, Boden) zunehmend auf gaschromatographische Verfahren zur Kohlenwasserstoff-Bestimmung umgestiegen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, für die Kohlenwasserstoff-Bestimmung künftig Verfahren vorzuschreiben, die auf die Verwendung von 1,1,2-Trichlortrifluorethan verzichten.